

CHRISTIAN ERNST,
Wiss. Mit., Kiel

»Das teure Naturdenkmal«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Staatsorganisations- und Staatshaftungsrecht
Schwere Examensübungsklausur
5 Stunden
Gesetzestexte (Schönfelder, Sartorius I)

■ SACHVERHALT

IRe Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) weist der Bundesverband Deutscher Grundeigentümer den Gesetzgeber auf die teilweise erdrückende Wirkung von Naturdenkmalen für das private Grundeigentum hin. Um sich dieser Problematik anzunehmen, heißt es in dem vom Bundestag am 1. 1. 2001 erlassenen (fiktiven) Gesetz ua:

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchÄndG)

Art 5. § 28 BNatSchG wird wie folgt geändert: Als Abs 3 wird angefügt: »Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich ein Naturdenkmal befindet, haben Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterhaltsmaßnahmen, sofern diese jährlich einen Betrag iHv drei vom Hundert des Grundstücksverkehrswertes (Selbstanteil) übersteigen. Die Höhe des Zuschusses entspricht den Kosten der nicht vom Selbstanteil abgedeckten Aufwendungen.«

Art 16. Die Länder haben die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen bis zum 31. 12. 2003 in Landesrecht umzusetzen.

A ist Eigentümer eines Grundstücks in der Nähe der Stadt S im Land L, auf dem sich ein im 15. Jahrhundert aufgeschütteter Erdwall befindet, der im Jahre 1981 rechtmäßig zum Naturdenkmal erklärt wurde. Das Grundstück des A ist 200 000 Euro wert. Für Unterhalt des Naturdenkmals wendet A jährlich 9 000 Euro auf. Am 10. 1. 2004 beantragt A bei der zuständigen unteren Umweltbehörde einen Unterhaltszuschuss. Diese lehnt den Antrag mit der Begründung, das Land L habe bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen an seinem Landesnaturschutzgesetz vorgenommen, ab. A meint, dies könne die Ablehnung seines Anspruchs nicht begründen. Er habe gehört, dass in ähnlichen Fällen trotz einer Untätigkeit des Gesetzgebers Ansprüche bestehen würden.

Frage 1: Hat A einen Anspruch auf Geldzahlung aus naturschutzrechtlichen Bestimmungen?

Frage 2: Angenommen es bestünde kein Anspruch auf Unterhaltszuschuss, hätte A stattdessen Ersatzansprüche gegen L wegen der nicht erfolgten Umsetzung des Rahmengesetzes?

Frage 3: Am 21. 1. 2004 erklärt der Landtag von L in einer öffentlichen, fraktionsübergreifenden Stellungnahme, § 28 III BNatSchG nicht übernehmen zu wollen. Der Bund fordert daraufhin das Land L zur Umsetzung auf. Als nach den Sommerferien das Land immer noch nicht reagiert hat, erhebt der Bund am 3. 8. 2004 vor dem BVerwG Klage auf Feststellung, dass die Unterlassung rechtswidrig sei. Das BVerwG lehnt seine Zuständigkeit ab und legt den Rechtsstreit dem BVerfG vor. Dort stellt der Bund erneut einen Feststellungsantrag. Das Land L beantragt Verwerfung mit der Begründung, der Antrag vor dem BVerfG sei nicht rechtzeitig gestellt. Wie wird das BVerfG entscheiden und welche Möglichkeiten bleiben dem Bund sonst noch?

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass mögliche einschlägige Vorschriften des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes nicht erfüllt sind und das BNatSchÄndG rechtmäßig ist.